

# Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Monzingen vom 23. Jan. 2017

Der Ortsgemeinderat Monzingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung


(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.1993 und die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.01.2003 außer Kraft.

Monzingen, den 23. Jan. 2017

  
Eckert, Ortsbürgermeister



Anlage

Hinweise auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Versetzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Versetzung nach Satz 2 Nr. 2 gelten gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Monzingen

Gebühren für den Friedhof der Ortsgemeinde Monzingen

A)	Benutzungsgebühren	€
<b>1.</b>	<b><u>Grabherstellung</u></b>	
a)	Reihengrab	
	- für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten .....	150,00
	- für Personen über 5 Jahre .....	330,00
	- für ein Urnenreihengrab .....	100,00
b)	Wahlgrab (Tiefenbestattungen)	
	- 1. Beisetzung .....	330,00
	- 2. Beisetzung .....	280,00
	- für ein Urnenwahlgrab .....	100,00
<b>2.</b>	<b><u>Erwerb von Nutzungsrechten</u></b>	
a)	Reihengrab (30 Jahre) .....	500,00
b)	Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (20 Jahre) .....	400,00
c)	Urnengrab im anonymen Urnengrabfeld (20 Jahre) .....	750,00
d)	Wahlgrab (Tiefenbestattung)	
	- 1. Sterbefall (30 Jahre) .....	600,00
	- 2. Sterbefall (hier gilt die Bruchteilsregelung gem. 2.e) )	
e)	Überschreitung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern - überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/30 bzw. 1/20 der unter 2b) und 2d) festgesetzten Gebühren erhoben.	
<b>3.</b>	<b><u>Beisetzung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen</u></b> .....	100,00
<b>4.</b>	<b><u>Benutzung der Leichenhalle</u></b> .....	50,00
<b>5.</b>	<b><u>Wiesengrabfeld</u></b>	
	Beisetzung einer Urne im Wiesengrabfeld einschl. Grab- herstellung, Nutzungsrecht für 20 Jahre, Grabplatte mit Gravur, Setzen der Grabplatte und Pflege der Anlage – pauschal .....	2.200,00
<b>6.</b>	<b><u>Sonstige Leistungen</u></b>	
a)	Ausgrabung einer Leiche/Urne (Umbettung) .....	nach tats. Aufwand
B)	Sonstige Gebühren (Entgelte)	
	Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen bzw. Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Monzingen entstandenen tatsächlichen Kosten (insbes. Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.	